

Bereinbarung entgegen, eine Frage, die aber nach den Ausführungen des Redners keine sofortige Lösung in sich schloß.

Auf den Bericht der Herren Paul Delalain und Joseph Bourdel über das Recht zur Veröffentlichung von Auszügen aus Werken sprach sich der Kongreß dahin aus:

1. Grundsätzlich sollte jede Wiedergabe von der Genehmigung des oder der Rechtsinhaber abhängen.

2. Thatsächlich wird auf internationalem Gebiete in jedem vertragsschließenden Lande die Aufnahme von sehr kurzen Auszügen aus in einem andern Lande erschienenen Werken geduldet werden, sofern diese Aufnahme einzig und allein in die für Lehrzwecke bestimmten Chrestomathieen geschieht.

3. Citate, die bloß zur Bekräftigung einer besondern Kritik über ein Werk oder einer litterarischen Lehrmeinung dienen, werden nicht als Nachdruck angesehen.

Der Kongreß nahm ferner folgenden von den gleichen Berichterstattern eingereichten Vorschlag an:

Die Wiedergabe eines Werkes der Litteratur durch öffentliches Vorlesen darf nicht ohne Genehmigung des Rechtsinhabers stattfinden; jedoch bedarf es dieser Genehmigung nicht, wenn die öffentliche Vorlesung in keiner gewinnfächtigen Absicht oder nur zum Zweck der Kritik oder der Belehrung veranstaltet worden ist.

In Bezug auf die durch Herrn Alexis Lahure über das Recht des Verlegers an der Veröffentlichung von Briefen vorgeschlagenen Thesen erklärte der Kongreß als wünschenswert:

1. daß die Gesetzgebung jedes Landes erkläre, die Briefe seien als litterarische Werke zu betrachten, gleich diesen zu schützen und unter den Schutz der Bestimmungen betreffend litterarisches Eigentum zu stellen;

2. daß im Falle der Veröffentlichung durch den Adressaten die Briefe nicht ohne Zustimmung der beiden Teile oder ihrer Erben oder Rechtsinhaber veröffentlicht werden dürfen.

Der Kongreß untersuchte hierauf die Frage der Wiedergabe der Zeitungsartikel und nahm auf Antrag des Herrn Brunetiére folgende Beschlüsse an:

Mit Ausnahme der Artikel politischen Inhalts, der Tagesneuigkeiten und des »Bermischten« sollte die Wiedergabe von Artikeln aus anderen Zeitungen oder Zeitschriften gleich wie die Wiedergabe der Feuilletonromane und -Novellen untersagt werden, ohne daß irgend ein Vorbehalt des Rechts der Wiedergabe nötig wäre. Ferner wünscht der Kongreß, daß man eine genaue Definition dessen gebe, was man unter einem Artikel politischen Inhalts und unter Tagesneuigkeiten versteht.

Wegen Abwesenheit des betreffenden Berichterstatters, Herrn Léon Vidal, konnte die Frage betreffend des Eigentum an Photographieen und den Schutz photographischer Werke nicht gründlich diskutiert werden, zumal die Photographen auf dem Kongreß nicht vertreten waren. Der Vorschlag des Herrn Vidal wurde daher auf den Antrag des Herrn Delalain auf folgende Formel eingeschränkt:

1. In jedem Lande sollten, welches auch die auf die Werke der Photographie anwendbare innere Gesetzgebung sein mag, alle einer Veröffentlichung einverleibten Photographieen der gleichen Schutzdauer teilhaftig werden, welche dieser Veröffentlichung zuerkannt ist.

2. Das Eigentum an einem von einem Verleger zur Illustration irgend eines Werkes bestellten photographischen Klischee gehört dem Verleger, der das ausschließliche Recht zum Gebrauch und zur Veräußerung hat, vorbehaltlich gegenteiliger Abmachungen mit dem Verfasser des Werkes.

Der Kongreß besprach auch die Möglichkeit einer gemeinsamen internationalen Aktion der Buchhändler-Bereinigungen zur Gewinnung von neuen Mitgliedern für die Berner Union.

Diese Frage war von Herrn Talliet angeregt worden. Auf den Vorschlag der Herren Brockhaus und Templier wurde beschlossen, die verschiedenen Verlegervereine sollten sich verständigen, um alle Maßnahmen zur Erzielung neuer Beitritte zur Berner Litterarkonvention zu besprechen und herbeizuführen, und der Cercle de la Librairie in Paris wurde beauftragt, die Initiative zu dieser Verständigung zu ergreifen.

Hinsichtlich der von Herrn Armand Colin eingereichten Arbeit über die Versicherung der Platten und Clichés, die zum Druck dienen, sah der Kongreß die Unmöglichkeit ein, eine allgemeine Versicherungsformel zu finden, die einen internationalen, für sämtliche vertretene Länder annehmbaren Charakter trüge, und beschloß deshalb, darüber keinen Beschluß zu fassen.

Dagegen nahm der Kongreß einstimmig die Schlufthesen des Berichtes des Herrn Le Soudier an, der die Einsetzung einer internationalen Kommission zum Studium der Frage der Beseitigung der Eingangszölle auf Geistesprodukte vorgeschlagen hatte.

Einstimmige Befürwortung fanden auch die »Wünsche« des Herrn Felix Alcan zu gunsten der Annahme der Postpakete zu 5 Kilo in denjenigen Ländern, die nur Postpakete zu 3 Kilo annehmen, zu gunsten der Einführung der Postpakete in denjenigen Ländern, die diese noch nicht haben, und zu gunsten der Ausdehnung des Meistgewichts der in den Ländern des Weltpostvereins beförderten Drucksachen auf 3 Kilo.

Ohne Diskussion nahm der Kongreß die Schlufthesen des Berichtes des Herrn Berger über den Wiener Postvertrag an, der die Beteiligung der Post an den Zeitungs- und Zeitschriften-Abonnements regelt. Der Kongreß lud die nicht beigetretenen Regierungen ein, dem Vertrag fern zu bleiben, und bat die beigetretenen Länder, den Abonnementsdienst aufzugeben.

Herr Cerf verlas eine Arbeit über die Streitigkeiten unter Mitarbeitern an einem Werke und deren Wirkung für den Verleger. Diese Arbeit führte nicht zur Annahme eines »Wunsches«.

Unter dem einstimmigen Beifall der Versammlung teilte der Präsident einen beredten Protest des Herrn William Sheldon, eines amerikanischen Verlegers, gegen die in das Gesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika aufgenommene »Neuherstellungsklausel« mit.

Mit der gleichen Sympathie wurde eine Mitteilung des Herrn Robert Marston aufgenommen, der den nach der amerikanischen Gesetzgebung herrschenden Rechtszustand betreffend das Eigentum an einer Uebersetzung kritisierte.

Endlich hatte der Kongreß die Zeit und den Ort der nächsten Zusammenkunft zu bestimmen und beschloß, abgesehen von der später zu vereinbarenden Periodizität der Kongresse, die zweite Session im Jahre 1897 abzuhalten und die Wahl des Versammlungsortes und die weitere Organisation des Kongresses der internationalen Kommission zu überlassen, die auf den Vorschlag des Cercle de la Librairie in Paris eingesetzt werden sollte.

Dank der gründlichen Vorbereitung der einzelnen Fragen in den Sektionen konnte die Tagesordnung in den vier Tagen, während welcher der Kongreß vereinigt war, erschöpft werden. Jede Frage wurde mit einer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geprüft, die den Präsidenten dieser Sektionen Ehre machen. Was die Arbeiten der Gesamtsitzungen anbelangt, so wissen Sie, meine Herren, mit welcher Sicherheit, Unparteilichkeit und Sachkenntnis diese durch den Kongreßpräsidenten, Herrn Georges Masson, geleitet wurden, den ein schmerzlicher Trauerfall heute verhindert, in unserer Mitte zu erscheinen. Wir hoffen auf Ihren einstimmigen Beifall, wenn wir hier Herrn Masson und seinen Mitarbeitern in den drei